# Haushaltssatzung der LK Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.04.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.im Ergebnishaushalt     a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf     der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf     der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	334.550.300 EUR 359.534.600 EUR -24.984.300 EUR
<ul> <li>b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf</li></ul>	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
<ul> <li>c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf</li></ul>	-24.984.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-24.984.300 EUR
im Finanzhaushalt     a) die ordentlichen Einzahlungen auf     die ordentlichen Auszahlungen auf     der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	330.774.400 EUR 354.239.300 EUR -23.464.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
<ul> <li>c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</li></ul>	9.421.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.676.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.254.700 EUR
<ul> <li>d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.</li> </ul>	68.224.700 EUR 23.505.100 EUR 44.719.600 EUR
iestyesetzt.	

# § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 21.254.700 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 4.356.600 EUR

# § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 195.000.000 EUR

### § 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

# § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.058,4875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit der geprüften Eröffnungsbilanz vorliegen.

# § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- 1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- 5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

#### § 9 Festlegung der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind.

Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

## Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wurden am 23.08..2013 erteilt. Es wurden folgende Beanstandungen und Anordnungen getroffen:

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Reduzierung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 6,68 Mio. EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Soweit der Kreistag sein Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

Zu dieser Anordnung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V folgende **aufschiebende Bedingung:** 

Die Einsparvorgabe reduziert sich, soweit aufgrund eines mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geschlossenen und vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigten öffentlichrechtlichen Vertrages zur Übertragung von Aufgaben des ÖPNV auf dem Stadtgebiet Greifswald gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG der Landkreis Vorpommern-Greifswald noch im Haushaltsjahr 2013 (Fälligkeit bis zum 31.12.2013) eine Aufwandsentschädigung an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu zahlen hat, jedoch **maximal um 800.000 EUR**.

2. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2013 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Gemäß § 123 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird die Vorlage der Eröffnungsbilanz **bis** zum 30.09.2013 angeordnet.

Für die Entscheidungen unter Ziffer A.1 bis A. 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen teilweise in Höhe von 10.272.919 EUR genehmigt.

Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages gehe ich davon aus, dass der Kredit für den Umbau des Verwaltungsgebäudes in Greifswald in Höhe von 2,6 Mio. EUR als Mieterdarlehen an die BiG gGmbH weitergereicht wird.

- 2. Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2013 vollständig in Höhe von 4.356.600 EUR genehmigt.
- 3. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr 2013 teilweise bis zu einem Betrag von 160.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltssatzung monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

- **4.** Gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 55 KV M-V wird der **Stellenplan mit folgenden Auflagen** genehmigt:
  - **4.1.** Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat grundsätzlich nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind konsequent in entsprechender Höhe zu streichen.
  - 4.2. Ausnahmen werden zugelassen, sofern
    - es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist oder
    - Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind oder
    - sonstige gewichtige Gründe eine externe Nachbesetzung unbedingt erforderlich machen.

Die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport ist vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

**4.3.** Die Auflage unter Ziffer 4.1 entfällt, sobald der Kreistag über ein mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmtes Personalentwicklungskonzept beschließt.

### C. Rechtsaufsichtliche Feststellungen

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald enthält hinsichtlich der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Mit Blick auf die Liquiditätskredite hat der Wirtschaftsplan einen Höchstbetrag von 300 TEUR festgesetzt.

Dieser im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist dann genehmigungsfrei, wenn er zehn Prozent der Summe der zahlungswirksamen Erträge nicht übersteigt. Der Höchstbetrag ist zu ermitteln aus den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen vermindert um die im Finanzplan veranschlagten Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, Auflösungen von Sonderposten zum Anlagevermögen, Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abnahme der Rückstellungen sowie sonstigen zahlungsunwirksamen Erträgen. Der o. a. festgesetzte Höchstbetrag i. H. v. 300 TEUR unterschreitet diesen Betrag und ist somit genehmigungsfrei.

- 2. Die Wirtschaftspläne der nachfolgenden Gesellschaften entsprechen nicht den sich aus § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V i. V. m. § 14 EigVO M-V ergebenden Anforderungen:
  - Deponiegesellschaft Ostvorpommern mbH (DGO); die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald beträgt 26 %;
  - REMONDIS Ueckermünde GmbH; die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald beträgt 22,8 %;
  - Gasversorgung Vorpommern GmbH; die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald beträgt 0,67 %, wobei zahlreiche Städte und Gemeinden des Landkreises als Mitgesellschafter eine Beteiligung von Gebietskörperschaften in Höhe von insgesamt 51 % bewirken.

Die sich aus § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V i. V. m. § 14 EigVO M-V ergebenden Anforderungen gelten, wenn sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit maßgeblichem Einfluss an einem

Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt. Einen maßgeblichen Einfluss übt die Gemeinde über ihre Tochterorganisationen aus, bei denen ihr mehr als 20 Prozent der Stimmrechte als Gesellschafter zustehen (§ 61 Abs. 2 KV M-V). Ich bitte um künftige Beachtung. Soweit die jeweiligen Gesellschaftsverträge eine Verankerung der Informations- und Prüfungsrechte nach § 73 KV M-V nicht vorsehen, bitte ich, auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken (§ 73 Abs. 1 Satz 2. KV M-V).

3. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2013 (einschließlich des als Anlage beigefügten und zum Bestandteil erklärten Rahmensicherungskonzepts) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 43 Abs. 7 KV M-V. Es enthält für die Zukunft lediglich Zielwerte bzw. Eckdaten und benennt – in noch unzureichendem Maße - pauschal Konsolidierungsbereiche und "visionäre Maßnahmen", die jedoch noch einer näheren Prüfung und zum Teil grundlegender struktureller Veränderungen bedürfen und insofern hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auch noch nicht konkret wertmäßig untersetzt sind.

Anklam, den 26.08.2013



Landrätin

# Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden für das Haushaltsjahr 2013 am 23. August 2013 unter Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Sport erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Dienstag, 27.08.2013

bis Donnerstag, 05.09.2013

von 09.00 Uhr

bis 16.00 Uhr

im Landratsamt, Zimmer 301

öffentlich aus.

Landrätin